



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19266 –**

**Frage Nummer 33
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie in der Praxis die Einhaltung der 2G-Regelung an den bayerischen Hochschulen und Universitäten lückenlos kontrolliert und dokumentiert werden soll, ob alle Lehrveranstaltungen (zusätzlich) digital angeboten werden können und ob aufgrund der Umstellung auf 2G auch eine Verlängerung der Prüfungsfristen sowie der individuellen Regelstudienzeit erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf die Frage zur Einhaltung der 2G-Regelung einschließlich deren Kontrolle und Dokumentation an den bayerischen Hochschulen kann wie folgt geantwortet werden: Das Staatsministerium steht wie bisher mit den Hochschulen des Freistaates fortlaufend in engem Austausch und informiert diese unmittelbar über neue Entwicklungen und die für den Hochschulbetrieb geltenden Regelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, um sie bestmöglich bei der weiteren Umsetzung dieser Regelungen zu unterstützen. Aus dem bisherigen Austausch des Staatsministeriums mit den Hochschulen geht das klare Gesamtbild hervor, dass der Vollzug und die Kontrolle der geltenden infektionsschutzrechtlichen Zugangsregelungen durch die Hochschulen des Freistaates von dem gemeinsamen Leitgedanken geprägt sind, die umfassende Einhaltung der Zugangsregelungen im Interesse des Infektions- und Gesundheitsschutzes möglichst praktikabel und verlässlich sicherzustellen. Entsprechend sieht die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung vor.

Die Frage nach dem digitalen Lehrangebot kann wie folgt beantwortet werden: Die digitale Studierbarkeit ist bei Geltung der 2G-Regel zu gewährleisten, was aber nicht bedeutet, dass jede Lehrveranstaltung identisch in digitaler Form zugänglich zu machen ist. Entscheidend ist hier, dass die Hochschulen im Rahmen des Machbaren geeignete Angebote zum Erreichen der Lernziele und einer chancengleichen Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stellen. Die Hochschulen des Freistaates können hierzu auf das während der COVID-19-Pandemie auf- und ausgebaute, tragfähige und bewährte Instrumentarium digitaler Lehr- und Lernkonzepte zurückgreifen.

Auf die Frage zur Verlängerung prüfungsrechtlicher Regeltermine und Fristen sowie der individuellen Regelstudienzeit kann wie folgt geantwortet werden: Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie bereitet das Staatsministerium gegenwärtig alles Notwendige vor, um eine Erstreckung der

hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Bewältigung dieser Pandemie auf das Wintersemester 2021/2022 möglichst zeitnah in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Auf den Aspekt der Planungs- und Rechtssicherheit für die Studierenden wird dabei besonderes Gewicht gelegt.